

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 03.12.2009

eingearbeitete Änderungen:

Anlage zu § 1 Abs. 3, gültig ab 01.01.2012, Änderung § 1 Abs. 1, gültig ab 05.10.2012

Änderung § 1 und Anlage zu § 1, gültig ab 18.01.2014

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Peiting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Peiting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung,
5. Sonstige Dienstleistungen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Peiting, den 03.12.2009

Asam
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Peiting

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Einsatzleiterfahrzeug (10/1)	0,67 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug (12/1)	3,17 €
c) eine Drehleiter (30/1)	12,61 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/2)	7,94 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/10 (47/1)	6,10 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/3)	7,94 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	7,94 €
h) einen Versorgungs-Lkw (81/1)	3,80 €
i) einen Gerätewagen-Logistik GW-L2 (88/1)	6,22 €
j) einen Mannschaftstransporter (14/1)	2,80 €
k) einen Unimog als Zugfahrzeug	2,85 €
l) einen Transporter Bauhof	2,30 €

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. ²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

³Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Einsatzleiterfahrzeug (10/1)	26,51 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug (12/1)	27,94 €
c) eine Drehleiter (30/1)	231,35 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/2)	117,80 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/10 (47/1)	102,05 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/3)	117,80 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	143,15 €
h) einen Versorgungs-Lkw (81/1)	36,42 €
i) einen Gerätewagen-Logistik GW-L2 (88/1)	85,97 €
j) einen Mannschaftstransporter (14/1)	23,25 €
k) einen Unimog als Zugfahrzeug	23,10 €
l) einen Transporter Bauhof	11,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. ²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. ⁴Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Hochdruckreiniger	11,50 €
b) Notstromaggregat 150 kVA	64,20 €
c) Notstromaggregat 20 kVA	44,13 €
d) Tragkraftspritze	22,50 €
e) Generator 14 kVA	15,00 €
f) Belüftungsgerät	22,50 €
g) Chemikalienpumpe	25,00 €
h) Wasserauger	11,50 €
i) Ölsauger	25,00 €
j) Motorsäge	9,50 €
k) Rettungssäge	38,50 €
l) Tauchpumpe 200 l/h	11,50 €
m) Tauchpumpe 2.000 l/h	40,00 €
n) Hochwasserwagen	60,00 €
o) Gasspürgerät, pro Einsatz	30,70 €
p) Prüfröhrchen, je Stück	5,00 €
q) Wärmebildkamera, pro Einsatz	50,00 €

4. Leistungen der Schlauchwerkstätte und Atemschutzgerätekwerkstatt:

a) Schlauch (inkl. Waschen, trocknen, vakuumieren) je Stück	12,00 €
b) Atemschutzmaske (inkl. Reinigung, Desinfektion), Stück	18,00 €
c) Atemschutzgerät (inkl. Reinigung, Desinfektion), Stück	29,00 €
d) Atemluftflasche füllen – 300 bar, je Stück	13,00 €

5. Sonstige Dienstleistungen

5.1 Benutzung Waschmaschine und Trockner

a) für beteiligte Feuerwehren (Altenstadt):

aa) je Schutzanzug komplett:	3,00 €
bb) je Überjacke komplett:	3,00 €
cc) je Chemieschutzanzug:	10,00 €

b) für sonstige Feuerwehren:

aa) je Schutzanzug komplett:	13,00 €
bb) je Überjacke komplett:	13,00 €
cc) je Chemieschutzanzug:	45,00 €

5.2 Wohnungsöffnungen

Schließzylinder	35,00 €
-----------------	---------

5.3 Lehrgangsgebühren

a) für Atemschutzträger, je Teilnehmer:	20,00 €
b) für Maschinisten, je Teilnehmer:	20,00 €

5.4 Benutzung der Atemschutzübungsanlage, je Mann und Durchgang:	15,00 €
--	---------

6. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal
Angestellte, Arbeiter

33,00 €

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

6.3 Sicherheitswachen

¹Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

²Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.